

18. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes "Untere Peene Anklam" für die Gemeinde Murchin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M - V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.August 1992 (GVOBl. M - V S. 458), zuletzt geändert Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14.August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie die §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Murchin vom 22.10.2018 folgende 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes "Untere Peene Anklam " erlassen:

Artikel 1 Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Murchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser – u. Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 01.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. §3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche	= 43,22 EUR
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	= 14,85 EUR
c) 1,0 ha Gartenland	= 14,85 EUR
d) 1,0 ha Acker-,Grün-u. Brachland:	= 15,80 EUR
e) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Unland, Ödland	= 7,42 EUR
f) 1,0 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege u. Plätze)	= 32,75 EUR
g) 1,0 ha See, Teich, Weiher, Sumpf	= 7,42 EUR
h) 1,0 ha Wasserflächen:	= 1,48 EUR

2. für das Schöpfwerk und dem Deich werden folgender Hebesätze zum Ansatz gebracht:

Schöpfwerk Johannishof	= 10,99 EUR
Deich Johannishof	= 5,56 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 18. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Murchin, den 06.11.2018




Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Murchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Murchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 12.11.2018.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 12.12.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 12 /2018

Murchin, den 06.11.2018


Dinse
Bürgermeister